



Verfahren Nachinspektion

1 Rahmenbedingungen

- Ziel der Nachinspektion (NI) ist keine erneute Vollinspektion, sondern die Überprüfung der Entwicklung einer Schule in den jeweiligen Mangelbereichen. Es soll festgestellt werden, ob die Schule den von der Niedersächsischen Schulinspektion gesetzten Mindestanforderungen an Schulqualität entspricht.
- Unterricht ist integraler Bestandteil jeder Nachinspektion, so dass dieser auch in Schulen bewertet wird, die keine Mängel in den Qualitätskriterien 3 bis 6 (Teilbereich Lehrhandeln im Unterricht) aufzuweisen hatten.
- Es wird gemäß dem RdErl. d. MK v. 07.04.2006 – 25-80260/2 - VORIS 22410 (Schulinspektion in Niedersachsen 3.4 3) festgestellt, ob sich die Schule in den evaluierten Defizitbereichen verbessert hat.
Zu diesem Zweck werden bei der Nachinspektion die Qualitätskriterien 3 bis 6 und alle negativ oder auf „0“ gesetzten Teilkriterien der Qualitätskriterien, die in der Erstinspektion mit „1“ oder „2“ bewertet wurden, erneut evaluiert. Dies gilt auch für die Qualitätskriterien, die bei der Erstinspektion nicht bewertet wurden (Ausnahme: Qualitätskriterium 1 wird auch in der Nachinspektion nicht evaluiert). Alle anderen Bereiche werden im Rahmen des Nachinspektionsverfahrens grundsätzlich nicht erneut evaluiert, was nicht ausschließt, auch diese im Textteil des Berichts wertschätzend zu beschreiben, wenn sich im Zeitraum zwischen Vollinspektion und NI deutliche Veränderungen ergeben haben.
- Die Interviews mit den einzelnen Gesprächsgruppen der Schulgemeinschaft werden wie bei der Vollinspektion durchgeführt. Über die Notwendigkeit eines Interviews mit den Mitarbeitern (lediglich Sekretariat, Schulassistenz, Hausmeister) entscheidet fallbezogen das Inspektionsteam. Schwerpunkt der Gespräche sind allerdings die nachzuinspezierenden Teilkriterien.
- Es werden die Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen und erreichte Qualitätsverbesserungen sowohl prozessorientiert als auch ergebnisorientiert untersucht und bewertet.
- Es wird ein neues Team bei der Nachinspektion eingesetzt, d.h. die Inspektoren der Erstinspektion sind an der Nachinspektion nicht beteiligt.
- Die Schule erhält mit der Ankündigung des Nachinspektionstermins einen Erhebungsbogen. In diesem Erhebungsbogen gibt die Schule Auskunft über die bereits durchgeführten und noch geplanten Verbesserungsmaßnahmen.
- Die Schule stellt zudem folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Stundenpläne aller Lehrkräfte (inkl. Raumplan)
 - Lehrerverzeichnis (Name, Alter, Fächer, Kürzel, Amtsbezeichnung)
 - Kopie der letzten schulstatistischen Erhebung
 - Kopie der Vereinbarung mit Landesschulbehörde über Maßnahmenplanung.
- Eine Vorinformation in der Schule findet in der Regel nicht statt.
- Ein Schulrundgang findet nicht statt, es sei denn, es hätten sich größere Veränderungen ergeben, auf die die Schule hingewiesen hat.
- Der Teilnehmerkreis der Rückmeldung an die Schulleiterin / den Schulleiter beschränkt sich auf das Inspektionsteam und die Schulleiterin / den Schulleiter. Auf Antrag des Schulleiters kann in Ausnahmefällen die Vertreterin / der Vertreter bzw. die Konrektorin / der Konrektor ebenfalls an der Rückmeldung teilnehmen.
- Abweichend vom RdErl. d. MK vom 07.04.2006 Nr. 3.4 Absatz (5) kann die schulfachliche Dezernentin / der schulfachliche Dezernent an der Rückmeldung an die Schulöffentlichkeit teilnehmen.

2 Unterrichtseinsichtnahmen

- Zu jeder Nachinspektion gehört die Evaluation von Unterricht durch Unterrichtseinsichtnahmen, auch wenn bei der Schule im Teilbereich „Lehrerhandeln im Unterricht“ keine Defizite festgestellt wurden.
- Bei mindestens 30% der Lehrkräfte finden Unterrichtseinsichtnahmen statt.
- Innerhalb der Qualitätskriterien 3 bis 6 werden alle Teilkriterien neu bewertet.

3 Beteiligung Landesschulbehörde

- Der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Nachinspektion wird von der Schule auf dem Dienstweg über die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme an die NSchl gesandt. Zeitgleich sendet die Schule den ausgefüllten Erhebungsbogen an den 1. und 2. Inspektor.

4 Normierung und Bewertung

- Die Normierung und Bewertung erfolgt gemäß dem Verfahren der Vollinspektion.

5 Berichtswesen

- Die Ergebnisse der Nachinspektion werden in Form eines Berichts dargestellt.
- Im Vordergrund des Nachinspektionsberichtes steht eine Prozessbeschreibung der Qualitätsentwicklung der Schule.
- Aus dem Bericht soll hervorgehen, ob die Schule auf dem Weg der Qualitätsverbesserung ist oder nicht und ob sie zum Zeitpunkt der Nachinspektion den von der Niedersächsischen Schulinspektion gesetzten Mindestanforderungen an Schulqualität entspricht.
- Im Kurzprofil und im Langprofil finden sich auch die Ergebnisse der nicht nachinspizierten Teilkriterien der Erstinspektion wieder, wobei diese zur deutlichen Unterscheidung von den nachinspizierten Kriterien und Teilkriterien farblich kenntlich gemacht werden.
- Für die Qualitätskriterien 3 bis 6 gilt, dass im Kurzprofil Bewertungen, die von der Vollinspektion negativ abweichen, mit einem Sternchen (*) versehen und bei der Rückmeldung sowie im Textteil des Berichts gesondert erläutert werden müssen. Die Entscheidung, ob die Schule die Mindeststandards der Niedersächsischen Schulinspektion erreicht, berücksichtigt in diesen Ausnahmefällen rechnerisch das positivere Erstergebnis, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

6 Konsequenzen

- Eine Schule, die im Erhebungsbogen zur Nachinspektion erklärt, dass keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Schulqualität ergriffen wurden, wird zunächst nicht inspiert. Das MK wird durch die NSchl über den Vorgang informiert.
- Wird bei der Nachinspektion der von der Niedersächsischen Schulinspektion gesetzte Mindeststandard nicht erreicht, erfolgt eine Meldung an das MK, weil weiterhin gravierende Mängel bestehen.
- Gravierende Mängel liegen vor, wenn acht oder mehr Qualitätskriterien mit „2“ oder „1“ und/oder drei oder mehr der Unterrichtskriterien (3 bis 6) mit „2“ oder „1“ bewertet wurden.
- Eine Nachinspektion wird nicht wiederholt.